

## Information der ESTV betreffend Gruppensuchen unter dem FATCA-Abkommen:

### Anforderungen an die Lieferung der Daten bzw. Dokumentation

Das Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (SR 0.672.933.63) ist am 2. Juni 2014 in Kraft getreten. Das entsprechende Umsetzungsgesetz wurde am Juni 2014 in Kraft gesetzt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von FATCA kann die zuständige amerikanische Behörde gestützt auf die gemäss Artikel 3 Unterabsätze 1(b)(iii) und 2(a)(ii) des FATCA-Abkommens in aggregierter Form gemeldeten Informationen mittels Gruppensuchen an die zuständige schweizerische Behörde alle Informationen über US-Konten ohne Zustimmungserklärung und über an nichtteilnehmende Finanzinstitute ohne Zustimmungserklärung gezahlte ausländische meldepflichtige Beträge verlangen, die das rapportierende schweizerische Finanzinstitut nach einem FFI-Vertrag hätte melden müssen, wenn es eine entsprechende Zustimmungserklärung erhalten hätte. Solche Gruppensuchen werden gestützt auf Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens in der durch das Protokoll vom 23. September 2009 geänderten Fassung gestellt. Solche Ersuchen werden demgemäss nicht gestellt vor dem Inkrafttreten des Protokolls und gelten für Informationen, die die Zeit ab dem Inkrafttreten des FATCA-Abkommens betreffen (Art. 5 Abs. 1 FATCA-Abkommen).

Wenn die ESTV als zuständige schweizerische Behörde ein solches Gruppensuchen erhält, so fordert sie das die Informationen haltende Finanzinstitut auf, die betroffenen Kontoinhaber oder nichtteilnehmenden Finanzinstitute zu identifizieren und der ESTV innert 10 Tagen die in Artikel 3 Absatz 1 FATCA-Abkommen umschriebenen Informationen zu übergeben (Art. 5 Abs. 3 Bst. a FATCA-Abkommen).

Zusätzlich zu den meldepflichtigen Daten in elektronischer Form (FATCA-XML) ersucht die ESTV das rapportierende schweizerische Finanzinstitut dazu auf, ihr innert gleicher Frist separat **die Unterlagen zu übermitteln, die es ihr gestatten zu überprüfen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt** (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten [FATCA-Gesetz; SR 672.933.6]). Die ESTV definiert die Anforderungen an die Dokumentation, die ihr von den rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten zur Überprüfung der Meldepflicht von Konten zu übermitteln ist.

Zusammenfassend ist der ESTV die folgende Dokumentation zu liefern:

1. FATCA-XML;
2. sog. SEI-XML (zusätzliche Informationen, die der ESTV in einem XML-File zu übermitteln sind; und
3. zusätzliche Dokumente, die der ESTV in der Form von PDF-Dateien zu liefern sind.

Für die genaueren Anforderungen wird auf die von der ESTV – unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/amts-und-rechtshilfe/amtshilfe-nach-fatca.html> – publizierte Dokumentation («FATCA Information Delivery», «FATCA Credential Form» und «SEI-XML») verwiesen.